

BVGer F-5219/2017 vom 19. Oktober 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-10-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-5219_2017

FR: TAF F-5219/2017 du 19 octobre 2020

IT: TAF F-5219/2017 del 19 ottobre 2020

Regeste

nach Auflösung der Familiengemeinschaft

Erwägungen

E. 1.1

Vom SEM erlassene Verfügungen, welche die Verweigerung der Zustimmung zur Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung und die Anordnung der Wegweisung betreffen, unterliegen der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (Art. 31 ff. VGG i.V.m. Art. 5 VwVG).

E. 1.2

Das Rechtsmittelverfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

E. 1.3

Der Beschwerdeführer ist zur Ergreifung des Rechtsmittels legitimiert. Auf seine im Übrigen frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 50 und 52 VwVG).

E. 2

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes und - sofern nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat - die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen (vgl. BVGE 2014/1 E. 2 m.H.).

E. 3.1

Am 1. Januar 2019 wurde das Ausländergesetz vom 16. Dezember 2005 (AuG, SR 142.20) teilrevidiert (AS 2018 3171) und in Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) umbenannt. Parallel dazu traten entsprechende Anpassungen der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE, SR 142.201; AS 2018 3173) in Kraft. Eine gesetzliche Übergangsregelung fehlt, weshalb aufgrund allgemeiner Grundsätze über das anwendbare Recht entschieden werden muss. Mangels vorherrschenden öffentlichen Interesses an einer unmittelbaren Anwendung der neuen Bestimmungen sind vorliegend die materiellen Bestimmungen des AuG sowie der VZAE in der zum Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Verfügung geltenden Fassung massgebend (vgl. Urteil des

BVGer F-3709/2017 vom 14. Januar 2019 E. 2.4).

E. 3.2

Die verfahrensrechtlichen Bestimmungen von Art. 99 AIG (geändert am 1. Juni 2019; AS 2019 1413) sind mit deren Inkraftsetzung anzuwenden (vgl. BGE 137 II 409 E. 7.4.5 und Urteil des BVGer F-6072/2017 vom 4. Juli 2019 E. 4).

E. 4.1

Gemäss Art. 40 AuG sind die Kantone für die Erteilung und Verlängerung von Bewilligungen zuständig. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des SEM für das Zustimmungsverfahren (vgl. Art. 99 AIG i.V.m. Art. 85 VZAE). Stammt die Ausländerin oder der Ausländer nicht aus einem Mitgliedstaat der EU oder der EFTA und wird die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung nach der Auflösung der ehelichen Gemeinschaft oder nach dem Tod des schweizerischen oder ausländischen Ehegatten beantragt, so ist der Antrag auf Zustimmung dem SEM zu unterbreiten (vgl. Art 85 Abs. 2 VZAE i.V.m. Art. 4 Bst. d der Verordnung des EJPD vom 13. August 2015 über die dem Zustimmungsverfahren unterliegenden ausländerrechtlichen Bewilligungen und Vorentscheide [SR 142.201.1] in der bis am 14. April 2018 gültigen Fassung). Das SEM kann die Zustimmung ohne Bindung an die Beurteilung durch den Kanton verweigern oder mit Bedingungen und Auflagen verbinden (vgl. Art. 86 Abs. 1 VZAE).

E. 4.2

Der Beschwerdeführer beantragte die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung nach Auflösung der ehelichen Gemeinschaft. Folglich ist die Vorinstanz für die entsprechende Zustimmung oder Verweigerung des kantonalen Antrags zuständig.

E. 5.1

Ausländische Ehegatten von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern haben Anspruch auf Erteilung und Verlängerung ihrer Aufenthaltsbewilligung, soweit sie mit diesen zusammenwohnen (Art. 43 Abs. 1 AuG) oder wenn bei fortdauernder Ehegemeinschaft ein wichtiger Grund für das Getrenntleben besteht (Art. 49 AuG). Nach Auflösung der Ehe oder der Familiengemeinschaft besteht der Anspruch nach Art. 43 AuG weiter, wenn die eheliche Gemeinschaft mindestens drei Jahre gedauert und die betroffene Person sich hier erfolgreich integriert hat (Art. 50 Abs. 1 Bst. a AuG; vgl. BGE 140 II 289 E. 3; 138 II 229 E. 2; 136 II 113 E. 3.3.3) oder wenn wichtige persönliche Gründe geltend gemacht werden, die ihren weiteren Aufenthalt in der Schweiz erforderlich machen (Art. 50 Abs. 1 Bst. b AuG; BGE 138 II 229 E. 3 [«nachehelicher Härtefall»]).

E. 5.2

Da der Beschwerdeführer vom 10. Juni 2013 bis zur Aufhebung des ehelichen Haushalts am 15. Februar 2015 in ehelicher Gemeinschaft lebte, fällt die Beurteilung eines Anspruchs auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung gestützt auf Art. 50 Abs. 1 Bst. a AuG nicht in Betracht. Dies wird beschwerdeweise auch nicht in Abrede gestellt. Jedoch macht der Beschwerdeführer geltend, einen Anspruch gestützt auf Art. 50 Abs. 1 Bst. b AuG zu haben. Konkret bringt er vor, Opfer häuslicher Gewalt geworden zu sein, ferner sei eine Rückkehr nach Ägypten unzumutbar.

E. 6.1

Gemäss Art. 50 Abs. 1 Bst. b AuG besteht - unabhängig von der bisherigen Dauer der Familien- und Ehegemeinschaft - der Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung weiter, wenn wichtige persönliche Gründe einen weiteren Aufenthalt in der Schweiz erforderlich machen. Solche Gründe können namentlich - so explizit Art. 50 Abs. 2 AuG - vorliegen, wenn die ausländische Person Opfer ehelicher Gewalt wurde, sie die Ehe nicht aus freiem Willen geschlossen hat oder ihre soziale Eingliederung im Herkunftsland stark gefährdet erscheint. Bei der Beurteilung der Frage, ob wichtige Gründe vorliegen, sind alle Aspekte des Einzelfalls zu berücksichtigen. Dazu gehören die in Art. 31 Abs. 1 VZAE beispielhaft genannten Kriterien wie die Integration (Bst. a), die Respektierung der Rechtsordnung (Bst. b), die Familienverhältnisse (Bst. c), die finanziellen Verhältnisse sowie der Wille zur Teilhabe am Wirtschaftsleben und zum Erwerb von Bildung (Bst. d), die Aufenthaltsdauer (Bst. e), der Gesundheitszustand (Bst. f) und die Möglichkeiten zur Wiedereingliederung im Herkunftsland (Bst. g). Die Annahme eines persönlichen Härtefalls darf dabei nicht leichthin erfolgen. Sie setzt eine erhebliche Intensität der Konsequenzen für das Privat- und Familienleben der ausländischen Person voraus, die mit ihrer Lebenssituation nach dem Dahinfallen der abgeleiteten Anwesenheitsberechtigung verbunden sind.

E. 6.2

Eheliche beziehungsweise häusliche Gewalt bedeutet systematische Misshandlung mit dem Ziel, Macht und Kontrolle auszuüben. Ein Anspruch auf weiteren Aufenthalt wird erst begründet, wenn physische oder psychische Zwangsausübung von einer gewissen Konstanz beziehungsweise Intensität vorliegt. Eine einmalige Ohrfeige oder verbale Beschimpfungen im Verlaufe eines eskalierenden Streits genügen daher nicht (vgl. BGE 136 II 1 E. 5.4 m.H.; statt vieler Urteil des BGer 2C_314/2019 vom 11. März 2018 E. 5.2; je m.H.). Die Ausübung psychischen oder sozioökonomischen Drucks, wie dauerndes Beschimpfen, Erniedrigen, Drohen und Einsperren kann als besondere Form ehelicher Gewalt relevant sein, wenn sie die Schwelle zur unzulässigen psychischen Oppression überschreitet. Das ist der Fall, wenn die psychische Integrität des Opfers bei einer Aufrechterhaltung der Ehe schwer beeinträchtigt wäre. Die anhaltende erniedrigende Behandlung muss derart schwer wiegen, dass vom Opfer vernünftigerweise nicht erwartet werden kann, dass es um des Aufenthaltsrechts willens in einer seine Menschenwürde und Persönlichkeit verneinenden Beziehung verharret. Die eheliche Gewalt kann für sich allein einen persönlichen nahehelichen Härtefall begründen, wenn sie einen bestimmten Schweregrad erreicht. Ansonsten müssen weitere Elemente hinzutreten, namentlich in Gestalt einer erschwerten Reintegration im Herkunftsland, die gemeinsam einen Härtefall begründen (vgl. BGE 138 II 229 E. 3.2.1 f. m.H.).

E. 6.3

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung setzt Art. 50 Abs. 2 AuG eine strafrechtliche Verurteilung, wie in casu gegen B. _____ keine vorliegt, nicht zwingend voraus, d.h. häusliche Gewalt kann auch vorliegen, wenn kein strafrechtlich relevantes Verhalten festgestellt ist oder ein entsprechendes Verfahren - aus welchen Gründen auch immer - eingestellt wurde (BGE 138 II 229 E. 3.3.3; Urteil 2C_314/2019 E. 6.3; je m.H.). Die ausländische Person trifft bei den Feststellungen des entsprechenden Sachverhalts jedoch eine weitreichende Mitwirkungspflicht. Sie muss die eheliche Gewalt in geeigneter Weise glaubhaft machen (Arztberichte oder psychiatrische Gutachten, Polizeirapporte, Berichte oder Einschätzungen von Fachstellen wie Frauenhäuser oder Opferhilfe, glaubwürdige

Zeugenaussagen von weiteren Angehörigen oder Nachbarn etc.; vgl. auch Art. 77 Abs. 5-6bis VZAE). Allgemein gehaltene Behauptungen oder Hinweise auf punktuelle Spannungen genügen nicht. Wird eheliche Gewalt behauptet, muss die Systematik der Misshandlung beziehungsweise deren zeitliches Andauern und die daraus entstehende subjektive Belastung objektiv nachvollziehbar konkretisiert und beweismässig unterlegt werden (BGE 138 II 229 E. 3.2.3; statt vieler Urteil des BGer 2C_922/2019 vom 26. Februar 2020 E. 3.4; je m.H.). Dasselbe gilt, wenn geltend gemacht wird, bei einer Rückkehr sei die soziale Wiedereingliederung stark gefährdet. Auch hier genügen allgemeine Hinweise nicht; die befürchtete Beeinträchtigung muss im Einzelfall aufgrund der konkreten Umstände glaubhaft erscheinen (BGE 138 II 229 E. 3.2.3).

E. 7.1

Zunächst ist zu prüfen, ob vorliegend von gegenüber dem Beschwerdeführer ausgeübter häuslicher Gewalt in der von der Rechtsprechung definierten Intensität ausgegangen werden muss. Der Beschwerdeführer macht diesbezüglich geltend, offen zu Tage geförderten Hass und intensiver häuslicher Gewalt seitens seiner Ex-Ehefrau ausgesetzt gewesen zu sein. Er verweist insbesondere auf zwei Vorfälle vom 1. Januar 2015 sowie vom 14. Februar 2015 und auf von ihm gemachte Handyaufnahmen. Auch der Sohn seiner Ex-Ehefrau sei ihm gegenüber tätlich geworden (vgl. zum Ganzen BVGer-act. 1; 19).

E. 7.2.1

Am Nachmittag des 1. Januars 2015 rief B._____ während eines Streits in der Familienwohnung die Polizei (Anzeigerapport vom 19. Januar 2015 in SEM-act. 1 S. 99-103). Anlässlich ihrer Einvernahme vom 6. Januar 2015 sagte sie aus, sie hätten schon länger Eheprobleme, unter anderem, weil der Beschwerdeführer nicht im Haushalt helfe und Geld nach Ägypten schicke. Sie hätten sich seit Silvesterabend gestritten. Am Nachmittag des 1. Januars 2015 habe sie dann «rot gesehen» und versucht, ihm sein Handy zu entreissen. Dabei sei es zu einem Gerangel gekommen. Er habe sie mit der Faust gegen die Lippen geschlagen. Ihre Lippe sei aufgeplatzt und habe geblutet. Danach habe sie ihn angespuckt und ihm mit der Faust gegen die linke Gesichtshälfte geschlagen sowie ihren Sohn gerufen. Dieser habe ihrem Mann eine Spielzeugpistole an den Hals gehalten und ihn geschlagen. Ihr Mann sei schon früher tätlich geworden. Zudem habe ihr Mann in der Vergangenheit mehrere Male den Geschlechtsverkehr erzwungen. Am 14. Januar 2015 ergänzte sie, es sei sicher zu drei bis vier sexuellen Übergriffen gekommen, während sie geschlafen habe oder unter Einfluss von Schlaftabletten gestanden habe. Er habe ihr die Hosen runtergezogen und «sich bedient»; er sei jeweils in sie eingedrungen. Nun wolle sie sich von ihrem Mann trennen. Am 1. Oktober 2015 gab sie schliesslich an, die sexuellen Übergriffe hätten schon im November oder Dezember 2013 begonnen und seien regelmässig vorgekommen (BVGer-act. 22 Beilage 24, 25). Der Beschwerdeführer gab an seiner Einvernahme vom 6. Januar 2015 an, an Neujahr von B._____ tätlich angegangen worden zu sein. Sie habe ihm mit der Faust mehrmals ins Gesicht geschlagen und ihn am Unterarm gekratzt. Sodann habe sie ihren Sohn G._____ gerufen. Dieser sei ebenfalls dazugekommen, habe den Beschwerdeführer am Hals gepackt und «zgedrückt». Danach habe er eine Soft-Air-Pistole geholt und ihm den Lauf hart an den Hals gehalten. Er selber sei gegenüber seiner Ehefrau noch nie und auch nicht am besagten Neujahrstag tätlich geworden. Sie habe ihn hingegen bereits vorher schon mal geschlagen und ihn einmal mit einem Messer bedroht sowie mit Gegenständen nach ihm geworfen. Er liebe sie und wolle mit ihr zusammenbleiben. Anlässlich einer zweiten Einvernahme vom 10. Februar 2015

wies er die Vergewaltigungsvorwürfe von sich. Seine Frau sei depressiv und habe mehrmals von Suizid gesprochen. Sie habe ihn immer wieder aufs Übelste beschimpft und schikaniert und ihm gedroht, dass er ins Gefängnis kommen werde. Er liebe seine Frau und wolle es noch einmal mit ihr versuchen. Er habe sie auch mehrmals an einem Suizid gehindert und einmal die Ambulanz gerufen. Er bestätigte diese Angaben im Wesentlichen in zwei weiteren Einvernahmen vom 4. März und dem 8. Oktober 2015 (BVGer-act. 22 Beilage 24, 25).

E. 7.2.2

Am 14. Februar 2015 rief B._____ erneut die Polizei (Anzeigerapport vom 30. April 2015 in BVGer-act. 22 Beilage 24, 25). An der am selben Tag durchgeführten Einvernahme gab sie an, sie habe sich mit dem Beschwerdeführer gestritten, weil sie im Ausgang gewesen und erst in den frühen Morgenstunden nach Hause gekommen sei. Wegen einer Migräne habe sie eine Tablette genommen und sich im Schlafzimmer hingelegt. Der Beschwerdeführer sei ins Zimmer gekommen und habe sie vergewaltigt. Dann habe er die Wohnung verlassen und sei gegen Abend zurückgekehrt. Sie hätten sich erneut gestritten, woraufhin sie sich im Schlafzimmer eingeschlossen habe. Der Beschwerdeführer habe dann die Schlafzimmertüre eingeschlagen. In der Folge habe sie die Polizei benachrichtigt. Der Beschwerdeführer sagte seinerseits aus, dass der Geschlechtsverkehr am Nachmittag einvernehmlich erfolgt sei. Danach sei er in die Stadt gefahren. Die eingeschlagene Schlafzimmertüre habe er erst nach seiner Rückkehr entdeckt. Seine Frau habe diese kaputt gemacht, um ihm zu schaden. Sie habe schon mehrfach gedroht, ihn ins Gefängnis zu bringen. Er habe sie nie vergewaltigt (siehe zum Ganzen die Einvernahmen in BVGer-act. 22, Beilagen 24, 25).

E. 7.2.3

Die Akten enthalten neben den Aussageprotokollen des Beschwerdeführers und seiner Ex-Ehefrau weitere Dokumente im Zusammenhang mit den zwei Vorfällen. Gemäss einem Notfallbericht des Spitalzentrums X._____ vom 2. Januar 2015 zog sich der Beschwerdeführer während des Streits vom 1. Januar 2015 Weichteilkontusionen, kleine Dermabrasionen am Hals und am linken Unterarm sowie Prellmarken links pectoral zu (SEM-act. 1 S. 109-110). B._____s Sohn, G._____, wurde mit Strafbefehl vom 18. Mai 2015 wegen Tötlichkeit und Drohung, begangen am 1. Januar 2015, jugendstrafrechtlich verurteilt (SEM-act. 1 S. 105). Im Nachgang der Vorkommnisse vom Neujahrstag 2015 wurde dem Beschwerdeführer von der Beratungsstelle Opferhilfe X._____ die Kostengutsprache für eine vierstündige anwaltliche Tätigkeit zur Beratung und Abklärung der Opferqualität erteilt; am 5. Februar 2015 wurde eine entsprechende Situationserfassung erstellt (SEM-act. 1 S. 89-93). Darin werden auch Videos erwähnt, die der Beschwerdeführer von B._____ aufgenommen hat. Zwei Aufnahmen - gemäss Dateieigenschaften beide vom 11. Januar 2015 - zeigen sie in der ehelichen Wohnung. In einer fordert sie den Beschwerdeführer zum Verlassen der Wohnung auf. In der zweiten Aufnahme insistiert sie - sichtlich aufgebracht und aufgelöst -, es handle sich um ihre Wohnung, in der er laut Polizei nichts mehr zu suchen habe. Er solle sie nicht mehr anfassen, ansonsten habe er ein Problem und komme ins Gefängnis, denn er sei derjenige, der nun in den Unterhosen dastehe und bereits eine Anzeige wegen sexueller Belästigung und Vergewaltigung gegen sich habe. Im dritten, gemäss Dateieigenschaften vom 2. Februar 2015 datierenden Video ist B._____ im Treppenhaus zu sehen respektive gegen Ende des Videos zu hören. Sie weist den Beschwerdeführer aufgebracht darauf hin, dass die

Miete und die Steuern fällig seien. Mehrmals und zunehmend aufgelöst verlangt sie von ihm, dass er ihr seinen Wohnungsschlüssel abgeben soll, was er verweigert. Der Beschwerdeführer bleibt, wie in den allen Videoaufnahmen, ruhig und zwar selbst als B. _____ dazu übergeht, ihn zu beschimpfen und ihm zu drohen, ihn mit dem Hammer totzuschlagen und dass sie der Polizei sagen werde, er habe sie vergewaltigt (BVGer-act. 11).

E. 7.3.1

Wie aufgrund dieser angerufenen Beweismittel und der Aktenlage ersichtlich wird, war der Beschwerdeführer anlässlich zweier Vorfälle am 1. Januar 2015 und am 14. Februar 2015 Ziel von Tötlichkeiten, Drohungen und Beschimpfungen. Es steht aufgrund des medizinischen Berichts vom 2. Januar 2015 fest, dass der Beschwerdeführer anlässlich eines Streits mit B. _____ sowie deren herbeigerufenem Sohn G. _____ Kratzer und Prellmarken davongetragen hat (SEM-act. 1 S. 111). Weitere körperliche Verletzungen, aufgrund derer der Beschwerdeführer einen Arzt hätte aufsuchen müssen, sind nicht aktenkundig. G. _____ ist für diesen Vorfall verurteilt worden (SEM-act. 1 S. 105) und B. _____ bestreitet nicht, am 1. Januar 2015 gegenüber dem Beschwerdeführer tötlich geworden zu sein (vgl. ihre Aussagen vom 6. Januar 2015, BVGer-act. 22 Beilage 25). Den vom Beschwerdeführer gemachten Handy-Aufnahmen ist zudem zu entnehmen, dass er vor der Aufhebung des gemeinsamen Haushalts von B. _____ beschimpft, mit Strafanzeigen und mit dem Tod bedroht wurde. Der Beschwerdeführer hat sie deswegen bereits im Nachgang zum ersten aktenkundigen Vorfall vom Neujahrstag 2015 angezeigt. Eine strafrechtliche Verurteilung ist jedoch nicht ergangen. Gemäss Angaben des Beschwerdeführers wurde das Strafverfahren gegen seine Ex-Ehefrau sistiert. Die Sistierung liege darin begründet, dass der Ausgang des Strafverfahrens gegen ihn abgewartet werden solle (vgl. BVGer-act. 22). Demgegenüber wurde der Beschwerdeführer mit Strafurteil des Obergerichts Bern vom 17. Dezember 2019 zweitinstanzlich wegen mehrfacher Vergewaltigung und mehrfacher Schändung sowie einfacher Körperverletzung zum Nachteil seiner Ex-Ehefrau (sowie wegen mehrfacher sexueller Nötigung zum Nachteil zweier weiterer Geschädigter) zu einer Freiheitsstrafe von 64 Monaten verurteilt. Das Obergericht würdigte - wie bereits schon das Regionalgericht Berner Jura-Seeland - die Aussagen B. _____s als glaubhaft und im Kernbereich stimmig sowie ohne nennenswerte Widersprüche (BVGer-act. 34 Beilage 33; 31 Beilage 28).

E. 7.3.2

Unabhängig vom Ausgang des nunmehr vor Bundesgericht hängigen Strafverfahrens erkennt das Bundesverwaltungsgericht in Würdigung der Gesamtlage beim Beschwerdeführer keinen durch häusliche Gewalt begründeten nachehelichen Härtefall im Sinn von Art. 50 Abs. 2 AuG. Die Akten zeichnen - wie die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung ausgeführt hat - das Bild einer unglücklich verlaufenen und letztlich gescheiterten Ehe, die aufgrund kultureller Unterschiede und abweichender Vorstellungen einer Beziehung insbesondere zuletzt von Streitigkeiten geprägt war. Dennoch gab der Beschwerdeführer noch am 6. Januar 2015 zu Protokoll, dass er seine Frau liebe und trotz ihrer psychischen Probleme weiterhin mit ihr zusammen sein wolle. Auch nach zweiten Intervention der Polizei am 14. Februar 2015 sagte er tags darauf aus, dass er es noch einmal mit seiner Frau versuchen möchte. Die Initiative zur Trennung ging demnach nicht von ihm als behauptetem Opfer häuslicher Gewalt aus, was als Indiz für den fehlenden Zusammenhang zwischen der behaupteten häuslichen Gewalt und der die

Aufenthaltsansprüche nach Art. 41 f. AuG beendenden Trennung gewertet werden kann (vgl. Urteile des BGer 2C_922/2019 vom 26. Februar 2020 E. 3.3.; 2C_822/2018 vom 23. August 2019 E. 3.2.3; je m.H.). Die einzigen aktenkundigen Verletzungen, die der Beschwerdeführer sich am 1. Januar 2015 zugezogen hat, waren mit Prellungen und Kratzern nicht schwer. Weitere Handlungen, die zu Behandlungsbedarf geführt haben, liegen nicht vor, weshalb von einem einmaligen Vorfall körperlicher Gewalt ausgegangen werden muss.

E. 7.3.3

Was die auf Video festgehaltenen Beschimpfungen und Drohungen B._____s und die geltend gemachte psychische Gewalt angeht, ist zunächst festzuhalten, dass sie bereits vor Aufnahme der Videos am 6. Januar 2015 bei der Polizei ausgesagt hatte, sie sei seitens des Beschwerdeführers Opfer von sexuellen Übergriffen und erzwungenem Geschlechtsverkehr geworden. Insoweit kann nicht die Rede davon sein, dass sie ihm mittels einer Anzeige habe drohen wollen, da sie diese bereits erstattet hatte. Insoweit sie zudem mit Vehemenz den Schlüssel zur ehelichen Wohnung von ihm einforderte und auf seine Weigerung hin zunehmend aufgebracht und verzweifelt darauf drängte, ist auf den nach dem zweiten Polizeieinsatz wegen häuslicher Gewalt gemachten Rat hinzuweisen, wonach der Auszug einer der Parteien aus der gemeinsamen Wohnung unbedingt und rasch anzustreben sei (SEM-act. 1 S. 100). Aus den Videoaufnahmen geht insgesamt keine systematische, zeitlich andauernde psychische Misshandlung und eine daraus entstehende subjektive Belastung hervor (vgl. Urteil 2C_922/2019 E. 3.4. m.H. auf BGE 138 II 229 E. 3.2.3). Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass die Vorwürfe der Ex-Ehefrau gegen den Beschwerdeführer vom Obergericht Bern als glaubhaft eingestuft wurden. Es kann auf Basis des diesbezüglichen Strafverfahrens ohne Vorverurteilung davon ausgegangen werden, dass die Ehestreitigkeiten gegenseitig waren und die Vorwürfe gegenüber dem Beschwerdeführer ungleich schwerer wiegen, was die eigene Berufung auf eheliche Gewalt stark relativiert. Die Videoaufnahmen, der ärztliche Notfallbericht sowie die Aussagen des Beschwerdeführers zeigen zwar punktuelle Spannungen und heftige Streitigkeiten auf, systematische Misshandlungen oder Oppression vermögen sie aber nicht zu belegen.

E. 7.4

Zusammenfassend ist in Würdigung der vom Beschwerdeführer vorgebrachten Beweise nicht von ehelicher Gewalt im Sinn von Art. 50 Abs. 1 Bst. b AuG auszugehen. Die hierfür notwendige Intensität liegt angesichts der einmaligen körperlichen Verletzungen und unter Einbezug der auf Video aufgenommenen Vorfälle nicht vor.

E. 8.1

Der Beschwerdeführer macht weiter geltend, seine soziale Wiedereingliederung in der Heimat sei gefährdet. Die politische und wirtschaftliche Lage in Ägypten sei instabil, und er sei in der Schweiz persönlich und wirtschaftlich sehr gut integriert. Er sei mittlerweile wieder mit einer Schweizer Bürgerin verheiratet und habe ein gemeinsames Kind mit ihr.

E. 8.2

Art. 50 Abs. 2 AuG setzt voraus, dass die Wiedereingliederung in der Heimat «stark gefährdet» ist. Entscheidend ist nicht, ob die ausländische Person in der Schweiz gut integriert ist oder ob ein Leben in der Schweiz einfacher wäre. Der blosser Umstand, dass die ausländische Person in Lebensverhältnisse zurückkehren muss, die in ihrem Herkunftsland allgemein üblich sind, stellt keinen wichtigen Grund im Sinne von Art. 50

AuG dar, auch wenn diese Lebensumstände weniger vorteilhaft sein mögen als diejenigen in der Schweiz. Ein persönlicher nahehelicher Härtefall setzt aufgrund der konkreten Umstände eine erhebliche Intensität der Konsequenzen für das Privat- und Familienleben der ausländischen Person voraus, die mit ihrer Lebenssituation nach dem Dahinfallen der gestützt auf Art. 42 Abs. 1 beziehungsweise Art. 43 Abs. 1 AuG abgeleiteten Anwesenheitsberechtigung verbunden sind. Der Härtefall muss sich auf die Ehe und den damit einhergehenden Aufenthalt beziehen. Insofern hat eine gewisse Kontinuität mit und Kausalität zur gescheiterten ehelichen und familiären Gemeinschaft zu bestehen (Urteil des BGer 2C_335/2020 vom 18. August 2020 E. 3.2. m.H. auf BGE 139 II 393 E. 6 und 138 II 229 E. 3.1).

E. 8.3

Entgegen der Behauptung des Beschwerdeführers ist vorliegend keine Gefährdung der Wiedereingliederung zu erkennen. Er ist erstmals 2012 als 25-Jähriger zwecks Besuchs und im Jahr 2013 nach erfolgter Heirat mit einer Schweizer Bürgerin in die Schweiz gelangt. Die seit der ersten Heirat im Jahr 2013 in der Schweiz verbrachte Zeit erweist sich im Vergleich mit den im Heimatland zugebrachten 25 Jahren als relativ kurz, hat er doch in Ägypten zuvor sein ganzes Leben verbracht und eine universitäre Ausbildung abgeschlossen. Es ist davon auszugehen, dass er in der Lage sein wird, dort erneut eine Anstellung zu finden. So war er bereits vor seiner Ausreise im Tourismus tätig. Die in der Schweiz erworbenen Deutschkenntnisse verschaffen ihm diesbezüglich einen Vorteil bei der Suche nach einer Anstellung. Der Umstand, dass die Wirtschaftslage in der Schweiz besser ist als in Ägypten, genügt nicht, um das Vorliegen eines nahehelichen Härtefalls zu bejahen.

E. 8.4

Wichtige persönliche Gründe nach Art. 50 Abs. 1 Bst. b AuG können unter dem Gesichtspunkt von Art. 8 EMRK und Art. 13 BV auch in einer schützenswerten Beziehung zu einem in der Schweiz anwesenheitsberechtigten Kind bestehen (vgl. Urteil des BGer 2C_512/2019 vom 21. November 2019 E. 6.2 m.H. auf BGE 143 I 21 E. 4.1). Allerdings sind damit grundsätzlich und in erster Linie die gemeinsamen Kinder der Eheleute gemeint, deren Beziehung gescheitert ist (BGE 143 I 21 E. 4.1). Ob die am 20. Juli 2018 geschlossene Ehe mit einer Schweizer Bürgerin und die Geburt der gemeinsamen Tochter am (...) 2020 (BVGer-act. 30; 34) wichtige persönliche Gründe für eine Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung darstellen, ist nachfolgend jedoch im Zusammenhang mit den in Art. 30 Abs. 1 Bst. b AuG i.V.m. Art. 31 Abs. 1 VZAE aufgeführten Tatbeständen zu prüfen (vgl. Urteil des BGer 2C_800/2019 vom 7. Februar 2020 E. 3.4.4.; Urteil des BVGer F-1734/2019 vom 23. März 2020 E. 4 und 5).

E. 9.1

Bei der Beurteilung eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalls nach Art. 30 AuG sind gemäss Art. 31 Abs. 1 VZAE dieselben Kriterien wie bei der Beurteilung des nahehelichen Härtefalls massgebend (E. 6.1). Der Beschwerdeführer macht insbesondere eine gute Integration sowie die Beziehung zu seiner zweiten Schweizer Ehefrau D._____ und dem gemeinsamen Kind geltend.

E. 9.2.1

Was die familiären Verhältnisse des Beschwerdeführers anbelangt, ist zu prüfen, ob eine Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung den Schutz des Familienlebens gemäss Art.

8 EMRK respektive Art. 13 BV verletzt. Nicht eröffnet ist hingegen der Schutzbereich des Privatlebens gemäss Art. 8 EMRK, da der Beschwerdeführer sich seit weniger als zehn Jahren in der Schweiz aufhält und - wie nachfolgend aufgezeigt wird - keine besonders ausgeprägte Integration vorliegt (vgl. BGE 144 I 266 E. 3.9). Art. 8 EMRK verschafft praxisgemäss keinen Anspruch auf Einreise und Aufenthalt oder auf einen Aufenthaltstitel. Er hindert Konventionsstaaten nicht daran, die Anwesenheit auf ihrem Staatsgebiet zu regeln und den Aufenthalt ausländischer Personen unter Beachtung überwiegender Interessen des Familien- und Privatlebens gegebenenfalls auch wieder zu beenden. Dennoch kann das in Art. 8 Ziff. 1 EMRK verankerte Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens berührt sein, wenn einer ausländischen Person mit in der Schweiz aufenthaltsberechtigten Familienangehörigen das Zusammenleben verunmöglicht wird. Der Anspruch auf Achtung des Privat- und Familienlebens gemäss Art. 8 Ziff. 1 EMRK gilt im Übrigen nicht absolut, sondern kann rechtmässig eingeschränkt werden, wenn dies gesetzlich vorgesehen ist, einem legitimen Zweck entspricht und zu dessen Realisierung in einer demokratischen Gesellschaft notwendig erscheint (Art. 8 Ziff. 2 EMRK). Erforderlich ist eine in affektiver und in wirtschaftlicher Hinsicht besonders enge Eltern-Kind-Beziehung, der Umstand, dass diese wegen der Distanz zwischen der Schweiz und dem Staat, in welchen die ausländische Person auszureisen hätte, praktisch nicht aufrechterhalten werden könnte und dass sich die ausreisepflichtige Person hier weitgehend tadellos verhalten hat. Bei der Interessenabwägung ist dem Kindeswohl und dem grundlegenden Bedürfnis des Kindes - als einem (wesentlichen) Element unter anderen - Rechnung zu tragen, in möglichst engem Kontakt mit beiden Elternteilen aufwachsen zu können (statt vieler BGE 143 I 21 E. 5.1, 5.2 und 5.5 m.H. auf Urteil des EGMR El Ghatet gegen Schweiz vom 8. November 2016, Nr. 56971/10).

E. 9.2.2

Aufgrund der Ehe des Beschwerdeführers mit D._____ ist vorliegend von der Ausübung des gemeinsamen Sorge- und Obhutsrechts für die Tochter auszugehen. Der Beschwerdeführer macht allerdings keine Angaben zur Enge der Beziehung zu seiner Tochter. Er legt nicht dar, inwiefern er sich um sie kümmert oder inwieweit er zu ihrem finanziellen Unterhalt beiträgt, obwohl er vom Gericht am 17. August 2020 explizit zur Aktualisierung des Sachverhalts, namentlich in Bezug auf seine persönliche, berufliche und finanzielle Situation, aufgefordert worden ist (BVGer-act. 33; zu den Folgen der ungenügend wahrgenommenen Mitwirkungspflicht und der Beweislosigkeit siehe statt vieler das Urteil des BVGer F-6726/2017 vom 17. Oktober 2019 E. 7.3 m.H. auf BGE 133 III 507 E. 5.4 und Urteil des BGer 2C_328/2015 vom 2. November 2015 E. 2.1). Hingegen steht fest, dass die Eheschliessung mit D._____ und die Geburt der Tochter zu Zeitpunkten erfolgt sind, zu denen der Beschwerdeführer und seine jetzige Frau wussten, dass ein ausländerrechtliches Verfahren betreffend die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung sowie ein Strafverfahren mit drohendem Landesverweis hängig waren (vgl. BGE 139 I 145 E. 3.6). Sie mussten daher von vornherein davon ausgehen, das Ehe- und Familienleben allenfalls nicht in der Schweiz leben zu können. Dies spricht neben der unklar gebliebenen affektiven und wirtschaftlichen Beziehung des Beschwerdeführers zu seiner Tochter ebenfalls dafür, dass unter Einbezug von Art. 8 EMRK kein schwerer persönlicher Härtefall vorliegt. Das Familienleben kann in zumutbarer Weise durch Besuche der Ehefrau und der Tochter in Ägypten, das durch Flugreisen aus der Schweiz gut erreichbar ist, und mittels moderner Kommunikationsmittel gelebt werden (Urteil F-6726/2017 E. 7.6). Diese Würdigung erfolgt unabhängig von der noch nicht

rechtskräftigen zweitinstanzlichen Verurteilung des Beschwerdeführers zu einer Freiheitsstrafe von 56 Monaten wegen schwerwiegender Sexualdelikte zum Nachteil dreier Frauen.

E. 9.3

Was die übrigen Kriterien gemäss Art. 31 VZAE und hierbei im Speziellen die Integration anbelangt, ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer gut Deutsch spricht. In wirtschaftlicher Hinsicht ist den Akten zu entnehmen, dass er ab Oktober 2013 als Reinigungshilfe in einem Hotel angestellt war, wobei unklar ist, wie lange er die Stelle genau innehatte. Das Arbeitsverhältnis wurde offenbar im Frühling 2016 aufgelöst. Danach angestrebte Stellenantritte in Gastronomiebetrieben im Kanton Graubünden kamen nicht zustande. Im November 2016 trat er schliesslich eine Teilzeitstelle als Aushilfe-Spa-Therapeut in einem Hotel in Y. _____ an und begann daneben ein Sport-Masterstudium an der Universität Bern (siehe zum Ganzen SEM-act. 1). Die aktenkundigen Lohnabrechnungen zu seiner Tätigkeit als Spa-Aushilfe datieren vom Februar bis November 2017 (BVGer-act. 1; 4; 12). Demnach variierte sein Netto-Einkommen zwischen rund Fr. 330.- (März 2017) bis Fr. 5'000.- (Juli 2017). Allerdings wurde er von einem weiblichen Hotelgast der sexuellen Nötigung, begangen am 17. Dezember 2017, während einer von ihm durchgeführten Massage bezichtigt und verurteilt; die Beschwerde ist derzeit vor Bundesgericht hängig. Seither arbeitet der Beschwerdeführer gemäss eigenen Angaben als selbständiger Taxifahrer, wobei er nicht belegt, ob und in welchem Umfang er damit ein Einkommen erzielt. Das begonnene Masterstudium hat er bis zum Zeitpunkt des Strafurteils des Obergerichts Bern am 17. Dezember 2019 nicht abgeschlossen (vgl. BVGer-act. 34 Beilage 33 S. 67). Aufgrund des unregelmässigen Einkommens und der derzeit unbelegten beruflichen Stellung des Beschwerdeführers kann nicht von einer guten wirtschaftlichen Integration gesprochen werden. Betreffend die soziale Integration macht der Beschwerdeführer keine Angaben, aktenkundig ist einzig die Beziehung zu seiner jetzigen Ehefrau und dem gemeinsamen Kind. Insgesamt ist demnach nicht von einer besonders engen Bindung zur Schweiz auszugehen, womit die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung auch unter diesem Blickwinkel keinen schwerwiegenden persönlichen Härtefall darstellt.

E. 9.4

Somit liegen trotz der Ehe mit D. _____ und der Geburt der gemeinsamen Tochter auch im Hinblick auf die in Art. 30 Abs. 1 Bst. b AuG i.V.m. Art. 31 VZAE genannten Kriterien und unter Einbezug von Art. 8 EMRK keine wichtigen persönlichen Gründe vor, die eine Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung erfordern würden.

E. 9.5

Schliesslich erscheint eine Rückkehr des heute 33-jährigen und - abgesehen von der im Strafurteil vom 17. Dezember 2019 erwähnten Schulterfraktur - soweit gesunden Beschwerdeführers in sein Heimatland auch als zumutbar. Er hat, wie bereits erwähnt, weit mehr als die Hälfte seines Lebens und somit die persönlichkeitsprägenden Kinder- und Jugendjahre dort verbracht. Wie beschwerdeweise eingeräumt wird, hat er noch Familienangehörige vor Ort. Überdies hat er das Land seit seiner Ausreise auch mehrmals ferienhalber besucht und ist nach wie vor mit den kulturellen und gesellschaftlichen Gepflogenheiten vertraut. Weitere Gründe, die einer Rückkehr des Beschwerdeführers entgegenstehen würden, sind nicht erkennbar. Eine Wiedereingliederung dürfte ihm somit

möglich sein. Aus den Akten ist schliesslich nicht ersichtlich, dass dem Vollzug der Wegweisung Hinderungsgründe im Sinn von Art. 83 Abs. 2-4 AuG entgegenstünden.

E. 10

Eine anderweitige Anspruchsgrundlage für ein Aufenthaltsrecht, die in der Beurteilungskompetenz des Bundesverwaltungsgerichts liegt, ist nicht ersichtlich (vgl. Urteil des BVerG F-1734/2019 vom 23. März 2020 E. 4 und 5 m.H.).

E. 11

Im Ergebnis hat die Vorinstanz weder Bundes- noch Konventionsrecht verletzt, indem sie einen Anspruch des Beschwerdeführers auf Verlängerung seiner Aufenthaltsbewilligung verneint hat. Die Verweigerung der Zustimmung zur Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung kann nicht beanstandet werden. Die angefochtene Verfügung erweist sich im Licht von Art. 49 VwVG als rechtmässig, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist.

E. 12

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wäre der Beschwerdeführer grundsätzlich kostenpflichtig (vgl. Art. 63 VwVG). Nachdem ihm aber mit Zwischenverfügung vom 20. Dezember 2017 die unentgeltliche Prozessführung und Verbeiständung gewährt wurde, sind keine Verfahrenskosten zu erheben und dem Beschwerdeführer zulasten der Gerichtskasse eine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 65 Abs. 1 und 2 VwVG). Da keine Kostennote eingereicht wurde, setzt das Gericht die Entschädigung der amtlichen Vertretung gemäss Art. 14 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) auf Grund der Akten fest. In Anbetracht der Komplexität der Angelegenheit in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht, der Anzahl und Notwendigkeit der Eingaben sowie der Erfahrungswerte des Gerichts ist das amtliche Honorar auf Fr. 3'000.- (inkl. MWST) festzusetzen. Gelangt der Beschwerdeführer später zu hinreichenden Mitteln, hat er dem Gericht das Honorar zu vergüten (Art. 65 Abs. 4 VwVG).

E. 13

Der vorliegende Entscheid kann ans Bundesgericht weitergezogen werden, soweit in der Beschwerde ein Anspruch auf Bewilligungserteilung dargetan werden kann (vgl. Art. 83 Bst. c Ziff. 2 BGG). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.